

dem auch ein Schadensereignis, das durch das Ausdehnungsbestreben von gespannten Gasen eintritt.

Explosion ist der Oberbegriff, zu dem auch die Implosion und die Dampferstörung gehören.

2. **In Brand setzen** liegt vor, wenn das Feuer dem Gegenstand durch den Zündstoff mitgeteilt wurde und dieser nunmehr brennt, d. h., der brennbare Teil des Gegenstandes muß fortbrennen, auch wenn der Zündstoff entfernt wird. Es muß sich ein Schadenfeuer entwickeln und auf die bezeichneten Gegenstände ausbreiten können. Andernfalls ist die Handlung ein Versuch der Brandstiftung.

Der fortschreitenden Entwicklung von Wissenschaft und Technik wird das Tatbestandsmerkmal **durch Feuer oder Explosion vernichten oder beschädigen** gerecht. Damit werden auch solche Gegenstände geschützt, die selbst zwar nicht brennbar sind, z. B. einige neue Baustoffe, daher nicht in Brand gesetzt werden, wohl aber durch Einwirkung von Feuer oder durch eine Explosion vernichtet oder beschädigt werden können. Durch die Brandeinwirkungen müssen die im Gesetz genannten Gegenstände beschädigt oder vernichtet werden (vgl. § 163, Anm. 3 und 4). Es ist gleichgültig, ob es sich bei der Brandeinwirkung um Schwelen oder Glimmen oder auch um Rauch handelt.

Der von der Brandeinwirkung betroffene Gegenstand muß nicht vollständig beschädigt oder vernichtet werden, allerdings müssen wesentliche Teile erfaßt sein.

3. Die auf bürgerlichen Rechtsvorstellungen und der kapitalistischen Eigentümerideologie beruhende Regelung im StGB (alt), wonach die Brandstiftung an eigenen Sachen nur unter bestimmten erschwerenden Umständen bestraft werden konnte, stand im Widerspruch zur sozialistischen Rechtsauffassung. Die Strafbarkeit der Brandstiftung ist daher nicht mehr von den Eigentumsverhältnissen an den in Brand gesetzten Gegenständen abhängig.

Wohnstätten nach Abs. 1 sind nicht nur Räumlichkeiten, die zum Zeitpunkt der Tat bewohnt werden, sondern auch die Räumlichkeiten, die nur zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, z. B. Bungalows, Wohnwagen-, Wohnzelte oder Gartenlauben.

Große Bedeutung kommt dem Schutz der Produktionsmittel vor Bränden und Explosionen zu. Deshalb sind **Betriebe, Betriebs- und Verkehrseinrichtungen** besonders aufgeführt. Zu den Betrieben gehören auch die Werkstätten der Handwerker. Betriebseinrichtungen sind Betriebsteile sowie einzelne wichtige Anlagen oder Aggregate.

Verkehrseinrichtungen nach Abs. 1 sind nicht nur entsprechende bauliche Anlagen, sondern Verkehrsmittel, Warnanlagen, Signalmittel oder Signalanlagen der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt sowie des Straßenverkehrs. Dazu gehören Schienenfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe, Kraftfahrzeuge des Straßenverkehrs wie Autobusse und Lastkraftwagen sowie Personenkraftwagen, die als öffentliche Verkehrsmittel dienen, wie Taxi.